

Stadtrat der Stadt Eisenach

Markt 2  
99817 Eisenach

20.01. 2006

Europäisches Parlament  
Abgeordnete aller Fraktionen

Rue Wiertz  
B – 1047 Brüssel

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Sorge verfolgen wir die laufenden Beratungen des Europäischen Parlaments über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Dienstleistungen am Binnenmarkt. (COM 2004/2).

Der Richtlinienentwurf der Kommission stellt das bisher umfassendste Liberalisierungsvorhaben der Europäischen Union dar. Sämtliche Dienstleistungen einschließlich weiterer Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge sind betroffen. Nahezu 70 Prozent der EU-weiten Wirtschaftstätigkeit soll auf einen Schlag dereguliert werden, ohne die Öffentlichkeit über die Folgen zu informieren. Die Richtlinie greift tief in die Kompetenzen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ein und untergräbt damit das im EG-Vertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip. Als Kommune fühlen wir uns davon am meisten betroffen, denn hier vor Ort findet das Leben statt, auf dessen Gestaltung wir immer weniger Einfluss haben, dafür aber umso härter die Folgen tragen müssen, wenn diese Richtlinie so wie sie jetzt ist verabschiedet werden sollte.

Der vom federführenden Binnenmarktausschuss an den 23.11. 2005 mit Mehrheit beschlossenen Bericht zum Dienstleistungsbinnenmarkt unterstützt den Richtlinienentwurf der Kommission in seinen wesentlichen strategischen Grundzügen und Bestimmungen. Die von ihm vorgeschlagenen Änderungen am Kommissionsentwurf sind völlig unzureichend und halbherzig.

Im Folgenden benennen wir die aus unserer Sicht kritikwürdigen Punkte.

### **1. Freier grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr**

Obwohl sich der Bundesrat, Bundestag und auch die CDU-geführte hessische Landesregierung in diversen Stellungnahmen vor der Bundestagswahl 2005 klar gegen das Herkunftslandsprinzip als zentrales Gestaltungselement im freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ausgesprochen haben, hält der Bericht des EP-Binnenmarktausschusses mit nur wenigen Einschränkungen unverändert an diesem fest. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der EP-Binnenmarktausschuss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben will, das Herkunftslandprinzip einzuschränken, sofern dafür Gründe des

Schutzes der öffentlichen Ordnung und öffentliche Sicherheit oder des Schutzes der Volksgesundheit und der Umwelt vorliegen. Doch reicht dieses bei weitem nicht aus, um einen Wettlauf um niedrige Qualitäts- und sonstige Standards und zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten nationalstaatlicher Vorschriften des Bestimmungslandes zu unterbinden, der durch das Herkunftslandprinzip ausgelöst würde.

In vielen relevanten Fragen (von Qualitätsstandards, Zertifizierungen bis zu Werbung und Verbraucherschutz) sollen für Dienstleister bei der vorübergehenden Erbringung von Leistungen in einem andren Mitgliedsstaat weiterhin die Vorschriften ihres Herkunftslandes gelten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Binnenmarktausschuss sich dafür ausspricht, dass das Bestimmungsland kontrollieren soll, ob diese Bestimmungen des Herkunftslandes auch eingehalten werden. Doch erscheint es uns völlig unrealistisch, dass selbst die Behörden einer mittleren europäischen Großstadt in der Lage sind, die Gesetze und branchenspezifischen Vorschriften aller bald 27 EU-Staaten für die vielfältigen Dienstleistungsbereiche zu kennen und im Einzelfall korrekt anwenden und kontrollieren zu können. Auch Verbraucherinnen und Verbrauchern ist nicht viel damit geholfen, wenn sich der Gerichtsstand bei Vertragsstreitigkeiten vielleicht an ihrem Aufenthaltsort befindet, aber weder die lokalen Gerichte noch er selbst die Vorschriften des Herkunftslandes des Dienstleistungserbringers hinreichend kennt, nach dem der Fall entschieden würde.

Die Folge dieser vom Binnenmarktausschuss vorgeschlagenen Regelungen wären Wildwestverhältnisse im Dienstleistungsbinnenmarkt, welche jedwede Wirtschaftsaufsicht unmöglich machen. Es bliebe bei dem, was der Bundesrat schon in seiner Stellungnahme vom April 2004 moniert hat, nämlich „dass im jeweiligen Mitgliedstaat kein einheitliches Recht gelten würde, was das rechtsstaatliche Prinzip der Rechtssicherheit beeinträchtigt. Das Recht wäre von Person zu Person, je nach Herkunft, verschieden, was die Rechtsanwendung erschwert.“ Dies verstößt gegen das grundsätzliche Prinzip der Rechtsgleichheit und kann nicht hingenommen werden.

## **2. Sozialdumping wird nicht verhindert**

Im Beschluss des Binnenmarktausschusses wird zu Recht gefordert, dass das Arbeits- und Sozialrecht der Mitgliedstaaten durch die Dienstleistungsrichtlinie nicht berührt wird.

Für Leih- und Zeitarbeitsfirmen soll allerdings weiter das Herkunftslandprinzip gelten. In Ländern ohne Mindestlohnregelungen wie Deutschland ist damit Lohndumping nicht auszuschließen. Ansonsten entsteht ein Druck zur Absenkung der Löhne in Richtung des Mindestlohnes.

Die Kommission hat im Rahmen ihres Programms zur Rücknahme von anstehenden Richtlinien angekündigt, dass sie die bereits im Rat beratene Richtlinie zu den Beschäftigungsbedingungen von Zeitarbeitern „überprüfen“ will. Im Rat besteht eine Blockade, die bislang die Annahme dieser Richtlinie verhindert hat. Die Kommission stellt ihr Ansinnen der „Überprüfung“ in den Zusammenhang mit der Dienstleistungsrichtlinie. Die deutet darauf hin, dass es nicht einmal EU-Mindeststandards zu den Beschäftigungsbedingungen zur Zeitarbeit geben soll, sodass hier ein Einfallstor für Sozialdumping aufgemacht wird.

## **3. Öffentliche Daseinsvorsorge**

Der EP-Binnenausschuss will das Gesundheitswesen und die audiovisuellen Dienste vom Geltungsbereich der Richtlinie ausnehmen, was wir sehr begrüßen.

Darüber hinaus sollen aber nur jene Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht von der Richtlinie erfasst werden, welche nicht dem Wettbewerb unterworfen sind. Damit würden jene Leistungen erfasst, die bereits durch branchenspezifische EU-Richtlinien geregelt sind, zum Beispiel Post, Elektrizitäts- und Gasversorgung, Telekommunikation usw., was zu Widersprüchen führen kann. Erfasst wären aber auch z.B. Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs der Ver- und Entsorger oder der Wasser- und Abwasserversorgung. Dies ist ein unzulässiger Eingriff in die Regelungskompetenzen der Mitgliedstaaten, ihrer regionalen Untergliederungen und Kommunen bezüglich der Gestaltung der öffentlichen Daseinsfürsorge. Es ist nicht akzeptabel, dass für weite Bereiche des öffentlichen Sektors Fakten geschaffen würden, während die mit dem Grünbuch und dem Weißbuch über „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ begonnene Debatte über die Organisation der Daseinsvorsorge in Europa noch längst nicht abgeschlossen ist.

#### **4. Deregulierung des Niederlassungsrechts und von Auflagen**

Der Beschluss des Binnenmarktausschusses lässt die Bestimmungen des Richtlinienentwurfs zur Niederlassungsfreiheit für Dienstleistungserbringer fast vollständig unverändert. So bleibt er dabei, dass nach Artikel 14 der Dienstleistungsrichtlinie die Mitgliedstaaten künftig nicht mehr die Form der Niederlassung vorschreiben können. Sie dürfen nicht mehr verlangen, dass Dienstleister für eine Mindestdauer auf ihrem Territorium tätig oder in den Unternehmensregistern eingetragen sind. Ferner ist auch die oftmals rein formale Mehrfachregistrierung nicht zu unterbinden. Mit diesen Verboten schafft die Richtlinie einen Anreiz zur Ausnutzung der unterschiedlichen Regulierungsniveaus in der Europäischen Union durch Sitzverlagerungen. Sie erleichtert damit nicht nur die Steuerflucht, sondern auch die Umgehung von Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsstandards, Qualifikationsanforderungen und Tarifverträgen.

Ferner müssen die Mitgliedstaaten zahlreiche Vorschriften im Dienstleistungssektor einer gegenseitigen Überprüfung unterwerfen und gegebenenfalls beseitigen. Artikel 15 nennt u.a. Anforderungen an die Rechtsform, festgesetzte Mindestpreise oder Zahlungsgrenzen. Eine Beseitigung von Vorschriften behindert die Wahl von Organisationsformen für kommunale Aufgaben, die die grundsätzlich vorgeschriebene demokratische Kontrolle sicherstellen. Ebenso können Vergünstigungen für Gesellschaften „ohne Erwerbszweck“ auf den Prüfstand kommen, was die Gemeinnützigkeitsprivilegien freier Träger sozialer Dienste betrafte. Durch die Deregulierung festgesetzter Mindestpreise geraten nicht nur Honorarordnungen unter Druck, sondern auch Dumpingverbote. Schließlich kann die Beseitigung von Zulassungsgrenzen einen ruinösen Verdrängungswettbewerb in zahlreichen Gewerben auslösen.

Aus all diesen Gründen fordern wir sie deshalb auf, sich gegen die Annahme des Richtlinienentwurfs einzusetzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des österreichischen Bundeskanzlers Wolfgang Schüssel vom 25. Oktober 2005 – Österreich hält im ersten Halbjahr 2006 die EU-Ratspräsidentschaft- welcher die Kommission zur Rücknahme ihres Richtlinienvorschlags aufgefordert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider  
Oberbürgermeister

Meyer  
Vorsitzender des Stadtrates